

---

# **Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss**

---

der

Scout24 SE



**Stand Februar 2022**

# Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsrat der Scout24 SE („**Gesellschaft**“) erlässt für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats („**Ausschuss**“) die nachstehende Geschäftsordnung:

## § 1 Aufgaben

- (1) Der Ausschuss hat die durch Beschluss des Aufsichtsrats und die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Insbesondere gilt:
- (2) Der Ausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Ihm obliegt die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss sowie die Vorprüfung des Beschlussvorschlags des Vorstands zur Gewinnverwendung.
- (3) Der Ausschuss erörtert mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, den Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie, jeweils soweit sie erstellt wurden, Quartalsabschlüsse und den Halbjahresfinanzbericht sowie den gesonderten nichtfinanziellen Bericht und den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie den Vergütungsbericht, und behandelt die Berichte des Abschlussprüfers über seine Prüfungen und prüferischen Durchsichten.
- (4) Der Ausschuss prüft die Entwürfe des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Vorstands über die Unternehmensführung (Geschäftsbericht). Seine materielle Durchsicht erstreckt sich auch auf Aktionärsbriefe.
- (5) Der Ausschuss lässt sich über die sonstige Finanzberichterstattung (z.B. Pressemeldungen, Gewinnerwartungen, etc.) vom Vorstand informieren. Die Information kann in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden auch nach Veröffentlichung dieser Mitteilungen erfolgen.
- (6) Der Ausschuss erörtert wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer.

## § 2 Risikomanagement und Compliance

- (1) Der Ausschuss erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Risikoerfassung und des Risikomanagements und befasst sich mit der Wirksamkeit, Funktionsweise und Angemessenheit des Risikoüberwachungs- und Kontrollsystems, des internen Revisionssystems sowie des Compliance-Managements (einschließlich der Compliance-Organisation) des Unternehmens.
- (2) Der Ausschuss überwacht die Leistungen und beurteilt die Effizienz des internen Revisionssystems sowie des Compliance-Managements. Er überprüft die Tätigkeitsfelder und -schwerpunkte der Konzernrevision

und des Compliance-Managements sowie die Angemessenheit deren sachlicher und personeller Ausstattung. Der Ausschuss billigt den vom Vorstand vorgelegten Prüfungsplan und die Prüfungsschwerpunkte der internen Revision des Unternehmens und erörtert mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzvorstand den Jahresbericht der Revision in Anwesenheit des Leiters der Konzernrevision.

- (3) Über die Maßnahmen zur Beseitigung eventuell festgestellter Systemmängel oder –schwächen und zur Umsetzung sinnvoller Anpassungen lässt sich der Ausschuss vom Vorstand berichten.
- (4) Darüber hinaus erörtert der Ausschuss mit dem Vorstand Geschäftsrisiken mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.
- (5) Der Ausschuss befasst sich ferner mit der Prüfung von Sonderprojekten im Aufgabenbereich des Ausschusses.

### **§ 3 Abschlussprüfer**

- (1) Der Ausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer. Dabei legt er insbesondere die Schwerpunkte der Prüfung und die Vergütung des Abschlussprüfers fest.
- (3) Der Ausschuss überwacht die Tätigkeit, Unabhängigkeit, Rotation und Effizienz des Abschlussprüfers. Dazu holt der Ausschuss vor Unterbreitung des Wahlvorschlags gemäß Absatz 1 eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft und ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. In der Erklärung sind die Honorare des Abschlussprüfers gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften für die Offenlegung der Honorare durch die Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben. Mit dem Abschlussprüfer wird vereinbart, dass der Ausschussvorsitzende über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird.
- (4) Aufträge an den Abschlussprüfer oder Gesellschaften, mit denen dieser rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Ausschuss. Einzelheiten zu dem zu beachtenden Verfahren kann der Ausschuss in einer Richtlinie regeln.
- (5) Der Ausschussvorsitzende hält direkten Kontakt zum Abschlussprüfer.
- (6) Der Ausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn insbesondere informiert

- (a) über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben;
  - (b) über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben;
  - (c) über alle bedeutsamen Bilanzierungen sowie über Alternativen zur bilanziellen Behandlung von Vorgängen, die mit dem Vorstand diskutiert worden sind, und über wesentliche schriftliche Kommunikationen zwischen dem Abschlussprüfer und dem Vorstand;
  - (d) über strittige Fragen, die sich bei der Abschlussprüfung und einer etwaigen prüferischen Durchsicht zwischen Abschlussprüfer und Vorstand ergeben haben;
  - (e) über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems, insbesondere bezogen auf den Rechnungslegungsprozess.
- (7) Der Ausschuss nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.

#### **§ 4 Ausschusssitzungen**

Der Ausschuss soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Der Ausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Ausschusses unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Geschäftsordnung. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 8 Juli 2021 erlassen und durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 28. Februar 2022 zuletzt geändert. Sie gilt, bis der Aufsichtsrat anders beschließt.

\* \* \* \* \*